



# Hygienekonzept - Schulstandort Straubing

Stand 18.11.20

– Dieses Hygienekonzept löst das Hygienekonzept vom 03.09.20 ab –

## 1. Grundlage

Grundlage dieses schuleigenen Hygienekonzepts sind der jeweils aktuelle Rahmenhygieneplan des StMUK und die aktuellen Veröffentlichungen des StMUK.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Es gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten. Soweit Unterricht in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfindet (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen, Praxisbetriebe), gilt dieser Hygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen.

## 3. Regelbetrieb

Grundsätzlich ist auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** zu achten. Dieser Mindestabstand gilt auch bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. **Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.** Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Auf dem Schulgelände besteht **Maskenpflicht**. Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und **auch im freien Schulgelände** (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Ausnahmen sind nach dem Rahmenhygieneplan nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anordnen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 m** auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen **einzuhalten ist** oder dass der **Präsenzunterricht eingestellt wird**. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule. **Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden.**

#### 4. Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

#### 5. Hygienemaßnahmen

- **regelmäßiges und häufiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette**
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeidung** des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **klare Kommunikation** der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Kommunikation dieser Maßnahmen durch den Klassenleiter bzw. Schulleitung (Internet)

- **Regelmäßiges Lüften** (Stoßlüftung, Querlüftung): nach 20 Minuten für mind. 5 Minuten
- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen** (z.B. Stifte, Lineal, Radiergummi, etc.); sollte aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, müssen diese Gegenstände gründlich gereinigt/desinfiziert werden und muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **vor und nach jeder Benutzung** gereinigt werden. Händewaschen s.o.

Verantwortlich: alle Lehrer/pädagogische Mitarbeiter

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Papierhandtüchern oder Endlostuchrollen in Klassenräumen und Sanitärräumen.

Verantwortlich: Reinigungsfirma, Frau Bieniek, Herr Urban

- **Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.**
- Anleitungen zum sachgemäßen Händewaschen hängen in den Klassenräumen und in den Sanitärräumen aus.
- Trockengebläse ohne Hepa-Filterung sind außer Betrieb zu nehmen.

Verantwortlich: Herr Dietlmeier, Frau Bieniek, Herr Urban

- **Laufwege beachten:** die Eisentreppe im Westen nur um nach oben zu gehen, die Zentraltreppe nur um nach unten zu gehen.

## 6. Mindestabstand

- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Einer **Durchmischung von Gruppen** im Rahmen der Möglichkeiten **soll vorgebeugt werden**, indem feste Gruppen beibehalten werden.
  - Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler **aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe** zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
  - Wo **jahrgangsübergreifende Gruppen** gebildet werden, greift wie bisher der **Mindestabstand von 1,5 m**.
- Auf eine feste und frontale Sitzordnung in den Klassenzimmern und Fachräumen ist zu achten.
- In den Klassenzimmern und Fachräumen sind nach Möglichkeit Einzeltische zu verwenden.
- Partner- und Gruppenarbeit **im Rahmen der Klasse** ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstandes möglich. Bei **Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn** ist ein Mindestabstand nicht nötig.
- Versetzte Pausenzeiten (Vormittag, Mittag) werden für einzelne Klassen gewährleistet. Bei einer versetzten Vormittagspause übt die Lehrkraft der 3. Unterrichtsstunde die Aufsicht aus. Je nach Aufsichtssituation ist eine Pause im Klassenzimmer möglich. Die Einteilung legt die Schulleitung fest.
- Eine alters- und situationsgerechte Pausenaufsicht findet statt.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind zu beachten, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten und Begegnungen auf der Treppe zu vermeiden.

## 7. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

**Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verpflichtend.**

**Ausnahmen** sind jeweils nach dem derzeit geltenden Rahmenhygieneplan möglich. Der Mindestabstand von 1,5 m ist insbesondere auch in den Klassenzimmern einzuhalten.

Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der **MNB ist nicht vorgeschrieben**. **MNB aus Klarsichtmaterial sind zulässig**, auch wenn sie nicht zu 100 Prozent umlaufend sind und bündig an der Haut anliegen, so dass ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein **bequemes Atmen möglich** ist. **Visiere (Face-Shields)** stellen keinen zulässigen Ersatz dar und sind daher **nicht zulässig**.

**Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.**

MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen **vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden**.

Die MNB sollte **auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.

Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.

**Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen.**

**Tragepausen/Erholungsphasen zum Tragen einer MNB werden gewährleistet.** Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, **wenn für einen ausreichenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.** Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer, die MNB für die Dauer der Stoßlüftung. Dies gilt auch während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, **am Sitzplatz im Klassenzimmer.**

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich durch die Klassenleiter zu behandeln. Dokumentation in WebUntis.

#### **Materialien:**

Merkblatt über Mund-Nase-Bedeckung: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

Informationen zum Infektionsschutz: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialien-downloads/bildungseinrichtungen.html>

## **8. Infektionsschutz im Fachunterricht**

### **Sportunterricht**

Sportunterricht und schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden.

Im **Innenbereich** sind sportpraktische Inhalte **zulässig**, soweit dabei ein **Tragen von MNB** zumutbar/möglich ist.

Im **Freien** ist eine Sportausübung **ohne MNB möglich**, soweit der **Mindestabstand von 1,5 m** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

Sportausübung mit Körperkontakt hat zu unterbleiben.

### **Musikunterricht**

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.

Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

**In Gruppen** ist **Singen** sowie das **Spielen auf Blasinstrumenten** bis auf Weiteres **nicht möglich**.

Die gesonderten Regelungen zum Infektionsschutz für Sportunterricht, Musikunterricht und Speisenzubereitung nach Rahmen-Hygieneplan sind von den betroffenen Fachlehrern zu beachten. Die entsprechenden Regelungen stellen die Fachlehrer den Schülern im Unterricht vor, Dokumentation über die Belehrung in WebUntis.

## 9. Pausenverkauf

Ein Pausenverkauf ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Es wird ausschließlich Fingerfood angeboten, auf die Ausgabe von Tellergerichten an Schüler wird verzichtet. Die Fa. Berger als Betreiber des Pausenverkaufs erstellt ein Hygienekonzept und legt es der Schule vor.

## 10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur dann genehmigt werden, wenn ein **entsprechendes ärztliches Attest** vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt **längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten**.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn **Personen mit Grunderkrankungen** mit der Schülerin bzw. dem Schüler **in einem Haushalt leben**.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im **Distanzunterricht** (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein **Anspruch** auf bestimmte Angebote **besteht nicht**.

## 11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Hier gilt das Merkblatt „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 13.11.2020“.

Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal ist analog bzw. wie bei Schülern ab der Jahrgangsstufe 5 vorzugehen.

## 12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

**Mehrtägige Schülerfahrten** sind bis Ende Januar 2021 **ausgesetzt**.

**Eintägige/stundenweise Veranstaltungen** (z. B. Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – **zulässig**.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende **Aktivitäten** sollte **verzichtet werden**, soweit dies pädagogisch vertretbar ist

### **13. Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet. Dabei soll insbesondere die Frage beantwortet werden: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren (> 5 Minuten) Kontakt“?

Zu diesem Zweck melden sich alle externen Besucher im Sekretariat. Dokumentiert werden beispielsweise Elterngespräche, Referenten, Besuche von Kammervetretern usw. Keine Dokumentation erfolgt bei nur kurzem Kontakt wie z.B. bei der Postzustellung, Abgabe von Unterlagen usw. Die Daten werden nach einem Monat gelöscht bzw. vernichtet.

Um die Nutzung der Corona-Warn-App zu ermöglichen, dürfen Mobiltelefone im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

### **14. Erste Hilfe**

Die Erste-Hilfe-Ausstattung wird mit MNB und Einmalhandschuhe ergänzt, der Ersatz der verbrauchten Materialien wird durch den Sicherheitsbeauftragten gewährleistet.

Straubing, 18.11.2020

Harald Dietlmeier, StD  
Hygienebeauftragter